

5. Rechtliche Aspekte und gesetzliche Grundlagen

Strafanzeige / Strafantrag

- **Einer Strafanzeige oder einem Strafantrag geht** selbstverständlich immer **eine Abwägung und eine Einzelfallentscheidung voraus**. Im direkten Anschluss an die Tat sollte in einem Gespräch mit der Schulleitung der Sachverhalt geklärt und die möglichen Schritte besprochen werden. Auch ein Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler und auch den Erziehungsberechtigten ist zu empfehlen.
- Schulen bzw. Schulleitungen können sich **durch die Schulaufsicht beraten** lassen.
- Eine **sorgfältige Dokumentation** ist in jedem Fall wichtig.
- Unabhängig von Strafanzeige oder Strafantrag können immer schulische **Maßnahmen nach §53 SchulG (Ordnungsmaßnahmen)** eingeleitet werden.



- **Die Strafanzeige:** gibt den Strafverfolgungsbehörden potenziell strafbare Handlungen lediglich zur Kenntnis. Eine **Anzeigepflicht besteht bei besonders schwerwiegenden Taten. Die Strafanzeige kann jeder aufgeben, der Kenntnis von der Straftat hat.** Die Anzeige kann persönlich, schriftlich oder per E-Mail bei jeder Polizeibehörde erstattet werden.
- **Der Strafantrag** ist die ausdrückliche Erklärung, dass die oder der Befugte die Strafverfolgung wünscht. Das Recht auf Stellung eines Strafantrags liegt beim Dienstvorgesetzten und beim Geschädigten selbst.

aus: Handbuch Krisenprävention, Notfallordner NRW



Absolute Antragsdelikte können ohne Strafantrag nicht verfolgt werden. Dessen Fehlen stellt ein echtes Verfolgungshindernis dar.

Ein **relatives Antragsdelikt** kann, wenn ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht, auch ohne Strafantrag verfolgt werden. Ein eigener Strafantrag ist aber trotzdem möglich.

Ein **Offizialdelikt** ist in Deutschland eine Straftat, die von Amts wegen (also selbsttätig) verfolgt wird. Dies betrifft in Deutschland alle Verbrechen sowie die meisten Vergehen.

Quelle: Wikipedia

Bei strafunmündigen Schülerinnen und Schülern

- Bis zur Vollendung des 14 Lebensjahres ist eine strafrechtliche Verfolgung nicht möglich, dennoch kann der erstmalige Kontakt zur Polizei Wiederholungstaten verhindern. Die Schulleitung kann dazu die jeweilige Kontaktperson der Polizei ansprechen. Zudem kann es sinnvoll sein, das Jugendamt einzubinden.

Strafanzeige oder Strafantrag und die Angabe der eigenen Daten:

- Es ist die **Angabe der Schulanschrift** möglich. Das 2. Opferrechtsreformgesetz (2. ORRG) von 2009 hat zu einer Änderung des § 68 der Strafprozessordnung geführt. Er führt jetzt aus, dass eine Zeugin oder ein Zeuge (die oder der Geschädigte ist im Strafprozess Zeuge), die oder der **in amtlicher Eigenschaft** Wahrnehmungen gemacht hat, **statt des Wohnortes den Dienstort angeben kann**. Erst recht gilt die, wenn eine Gefährdung besteht.

Handbuch Krisenprävention, Notfallordner NRW, S. 189



Anzeige durch die Schulleitung.

- Ist in einigen Fällen möglich. Es besteht jedoch **kein Rechtsanspruch**. Im **Krisenpräventionsteil des Notfallordners NRW** wird dies aber aus **psychohygienischen Gründen** und auf Grundlage der dienstlichen **Fürsorgeverantwortung** sehr empfohlen (S. 188 f).

- Der **Runderlass „Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität“ BASS 21-02 Nr. 4** gibt vor, dass bei Verdacht auf Begehung eines Verbrechens die Schulleitung die Strafverfolgungsbehörden benachrichtigen muss. Dies gilt z.B. bei gefährlichen Körperverletzungen oder erheblichen Fällen von Bedrohung oder Nötigung.



Unterstützung durch die Dienststelle:

- Bei der Bezirksregierung kann beantragt werden, dass die Bezirksregierung das Verfahren unterstützen möge, indem ein behördliches Interesse an der Strafverfolgung bestätigt wird (insbesondere bei Körperverletzung §230 StGB, Beleidigungstatbestände, §194 Abs. 3 StGB und bei schwerwiegenden Delikten).
- Auf der Grundlage von §45 S. 2 BeamtStG – besteht die Pflicht, die Beamtin oder den Beamten vor Angriffen von außen zu schützen. Der Dienstherr muss daher die Möglichkeit prüfen, ebenfalls einen Strafantrag zu stellen. Zudem hat die Schulleitung gemäß §29 ADO die Schulaufsichtsbehörde über besondere Vorkommnisse zu informieren.
- Beratung der Schulen durch die Dezernent:innen der Schulformen, Dez 47.

Quellen: Handreichung "Gewalt gegen Lehrkräfte" BRD, Krisenpräventionsteil Notfallordner NRW, Broschüre "Gewalt gegen Lehrkräfte" (MS)



Notwehrrecht und Rechtfertigender Notstand

Die **Garantenstellung** verpflichtet die Lehrkraft immer zum aktiven Handeln bei körperlichen Auseinandersetzungen zwischen Schülerinnen und Schülern.

Die Art und Weise der Handlung wird bestimmt durch:

- **die konkrete Situation der Umstände**
- **das mögliche Risiko, selbst Geschädigter zu werden**
- **die Erfolgsaussichten einer nicht schädigenden Deeskalation der Konfliktsituation**

Aber immer Verpflichtung, erfolgsversprechende Maßnahmen zu initiieren und zu aktivieren.

§ 32 StGB Notwehr

- (1) Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig. (2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.



§ 34 StGB Rechtfertigender Notstand

- Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders **abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut** eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt **nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt**. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein **angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden**.
- Ich darf nicht mehr Schaden anrichten, als ich im Moment der Bedrohung abwende.

Achtung: Notwehr, Nothilfe und rechtfertigender Notstand greifen als Rechtfertigungsgründe nicht mehr, wenn die unmittelbare Gefahr für sich und/ oder andere bereits abgeebbt ist.



Notstandslage

1. Gefahr für ein notstandsfähiges Rechtsgut
2. Gegenwärtigkeit der Gefahr

Notstandshandlung

1. Erforderlichkeit
2. Verhältnismäßigkeit: Interessenabwägung
3. Angemessenheit

Quellen: Krisenpräventionsteil Notfallordner NRW, Broschüre "Lehrerinnen und Lehrer in pädagogischen Grenzsituationen", Broschüre "Gewalt gegen Lehrkräfte" (MS)



§ 53 SchulG – Erzieherische Einwirkungen, Ordnungsmaßnahmen

(1) Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen dienen der geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule sowie dem Schutz von Personen und Sachen. Sie können angewendet werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler Pflichten verletzt. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten. **Ordnungsmaßnahmen sind nur zulässig, wenn erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen. Einwirkungen gegen mehrere Schülerinnen und Schüler sind nur zulässig, wenn das Fehlverhalten jeder oder jedem Einzelnen zuzurechnen ist.**

(2) Zu den erzieherischen Einwirkungen gehören insbesondere das erzieherische Gespräch, die Ermahnung, Gruppengespräche mit Schülerinnen, Schülern und Eltern, die mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens, der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde, die Nacharbeit unter Aufsicht nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern, die zeitweise Wegnahme von Gegenständen, Maßnahmen mit dem Ziel der Wiedergutmachung angerichteten Schadens und die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, das Fehlverhalten zu verdeutlichen. Bei wiederholtem Fehlverhalten soll eine schriftliche Information der Eltern erfolgen, damit die erzieherische Einwirkung der Schule vom Elternhaus unterstützt werden kann. Bei besonders häufigem Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers oder gemeinschaftlichem Fehlverhalten der Klasse oder Lerngruppe soll den Ursachen für das Fehlverhalten in besonderer Weise nachgegangen werden.

(3) Ordnungsmaßnahmen sind

1. der schriftliche Verweis,
2. die Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe,
3. der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen und von sonstigen Schulveranstaltungen,
4. die Androhung der Entlassung von der Schule,
5. die Entlassung von der Schule,
6. die Androhung der Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde,
7. die Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde.

Rechtsbehelfe (Widerspruch und Anfechtungsklage) gegen Ordnungsmaßnahmen nach Satz 1 Nr. 2 und 3 haben keine aufschiebende Wirkung. [§ 80 Abs. 4, 5, 7 und 8 der Verwaltungsgerichtsordnung](#) bleibt unberührt.

(4) Maßnahmen nach Absatz 3 Nr. 4 und 5 sind nur zulässig, wenn die Schülerin oder der Schüler durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten die Erfüllung der Aufgaben der Schule oder die Rechte anderer ernstlich gefährdet oder verletzt hat. Bei Schulpflichtigen bedarf die Entlassung von der Schule der Bestätigung durch die Schulaufsichtsbehörde, die die Schülerin oder den Schüler einer anderen Schule zuweisen kann. Die Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der nicht mehr schulpflichtig ist, kann ohne vorherige Androhung erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldigt versäumt hat.

(5) Maßnahmen nach Absatz 3 Nr. 6 und 7 sind nur zulässig, wenn die Anwesenheit der Schülerin oder des Schülers aus Gründen der Sicherheit nicht verantwortet werden kann. Diese Entscheidung bedarf der Bestätigung durch das Ministerium. Soweit die Schülerin oder der Schüler die Schulpflicht noch nicht erfüllt hat, ist für geeignete Bildungsmaßnahmen zu sorgen.

(6) Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Nummer 1 bis 3 entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied der Schulleitung nach Anhörung der Schülerin oder des Schülers. Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder das beauftragte Mitglied der Schulleitung kann sich von der zuständigen Teilkonferenz gemäß Absatz 7 beraten lassen oder ihr die Entscheidungsbefugnis übertragen. Den Eltern und der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer oder der Jahrgangsstufenleiterin oder dem Jahrgangsstufenleiter ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In dringenden Fällen kann auf vorherige Anhörungen verzichtet werden; sie sind dann nachzuholen.

(7) Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Nr. 4 und 5 entscheidet eine von der Lehrerkonferenz berufene Teilkonferenz. Die Schule kann verschiedene, für Schulstufen, Bildungsgänge oder Abteilungen zuständige Teilkonferenzen bilden. **Der Teilkonferenz gehören ein Mitglied der Schulleitung, die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer oder die Jahrgangsstufenleiterin oder der Jahrgangsstufenleiter und drei weitere, für die Dauer eines Schuljahres zu wählende Lehrerinnen und Lehrer oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß [§ 58](#) als ständige Mitglieder an. Weitere, für die Dauer eines Schuljahres zu wählende Mitglieder sind eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulpflegschaft und des Schülerrates. Diese nehmen an Sitzungen nicht teil, wenn die Schülerin oder der Schüler oder die Eltern der Teilnahme widersprechen.** Für jedes Mitglied der Teilkonferenz kann jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter gewählt werden. Sie oder er nimmt bei Verhinderung des ordentlichen Mitglieds dessen Aufgabe wahr.

(8) Vor der Beschlussfassung hat die Teilkonferenz der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler und deren Eltern Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf der Pflichtverletzung Stellung zu nehmen; zu der Anhörung kann die Schülerin oder der Schüler eine Person des Vertrauens aus dem Kreis der Schülerinnen und Schüler oder der Lehrerinnen und Lehrer hinzuziehen.

(9) Ordnungsmaßnahmen werden den Eltern schriftlich bekannt gegeben und begründet.

§53 Schulgesetz: Erzieherische Einwirkungen/Ordnungsmaßnahmen

- **Erzieherische Einwirkungen nach §53 Abs. 2 sind keine Verwaltungsakte**, kein Widerspruch oder Klage möglich.
- **Ordnungsmaßnahmen nach §53 Abs.3 sind Verwaltungsakte**, Widerspruch und Klage sind möglich, es gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes.
- Ordnungsmaßnahme nur zulässig, wenn Pflichtverletzung so gravierend, dass eine erzieherische Maßnahme nicht ausreicht. **Vorangegangene erzieherische Maßnahmen erzielten keine Wirkung (Dokumentation) oder Fehlverhalten ist so schwerwiegend, dass erkennbar eine Erziehungsmaßnahme nicht ausreicht.**
- **„Kollektivstrafen“ sind unzulässig** – Nachweis über das individuelle Fehlverhalten



Wichtige Punkte:

- Feststellung und Ermittlung des Sachverhalts (Art, Ort, Datum, Beteiligte, Folgen, evtl. Zeugen)
- Zuständigkeiten
- Ermessensausübung und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (die Maßnahme ist **geeignet, erforderlich und angemessen**)
- Anhörung des Schülers der Schülerin bzw. der Erziehungsberechtigten vor dem Beschluss einer Ordnungsmaßnahme
- Zusammensetzung der Teilkonferenz / Beschlussfähigkeit
- Protokoll
- Mitteilung an die Erziehungsberechtigten mit Rechtsbehelfsbelehrung – der Begriff Zustellung ist z.B. problematisch
- Behandlung eines Widerspruchs



Fehler, die häufig zur Anfechtung einer Ordnungsmaßnahme führen:

- Kein Hinweis auf Widerspruchsrecht gegen die Beteiligung bestimmter Personen am Verfahren
- Kein Hinweis auf die Möglichkeit, zu der Anhörung aus dem Kreis der Schülerschaft oder der Lehrkräfte eine Person des Vertrauens hinzuzuziehen
- Unterbliebene Anhörung des Schülers/der Eltern
- Keine ausreichende Ermittlung des Sachverhalts
- Unzuständigkeit des Beschlussorgans
- Fehlende Beschlussfähigkeit der Konferenz – muss positiv festgestellt werden
- Keine ordnungsgemäße Beratung und Abstimmung
- Fehler bei Ermessensausübung
- Keine ausreichende Begründung der getroffenen Maßnahme
- Keine ausreichende Begründung der Notwendigkeit der sofortigen Vollziehung
- Quelle: Handlungshilfe “Erzieherische Einwirkung / Ordnungsmaßnahmen” Rhein-Erft-Kreis



§54 Abs. 3 Schulgesetz: Schulausschluss/ Kurzbeschulung

- (3) Schülerinnen und Schüler, deren Verbleib in der Schule oder deren Teilnahme an anderen schulischen Veranstaltungen **eine konkrete Gefahr für die physische oder psychische Unversehrtheit anderer oder die eigene bedeutet**, können vorübergehend oder dauernd vom Schulbesuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Grund eines **regelmäßig zu überprüfenden amtsärztlichen Gutachtens**. **Bei Gefahr im Verzug** ist die Schulleiterin oder der Schulleiter befugt, einen **vorläufigen Ausschluss** vom Besuch der Schule auszusprechen. **Bei einem vorläufigen Ausschluss ist das amtsärztliche Gutachten unverzüglich nachträglich einzuholen.**

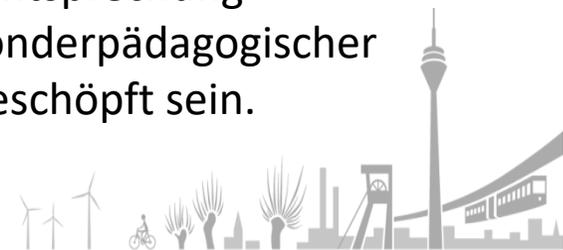
Verwaltungsakt mit Widerspruchsmöglichkeit und Klageweg.



- Eine **konkrete Gefahr** liegt vor, wenn **aufgrund einer psychischen Erkrankung einer Schülerin oder eines Schülers** eine konkrete Gefährdung für andere Personen in der Schule besteht, z.B. durch Schläge und Tritte.
- **Gefahr im Verzug** – die Einhaltung des gebotenen Verfahrens (Einholung schulärztliches Gutachten) würde eine Gefährdung des erstrebten Schutzes bewirken. Dies stellt die Schulleitung im Rahmen einer eigenständigen Beurteilung fest.

OVG 2016

- **Maßnahmen nach §53 SchulG NRW haben Vorrang, wenn eine ärztliche Bestätigung einer krankheitswertigen Ursache fehlt.** (z.B. vorübergehender Schulausschluss).
- Maßnahmen nach §54 Abs.3 SchulG NRW sind laut Rechtsprechung grundsätzlich nachrangig gegenüber der Möglichkeit sonderpädagogischer Unterstützung. Diese Möglichkeiten sollten zuvor ausgeschöpft sein.



Dokumentation:

- Gefährdungslage, Eilbedürftigkeit, Kausalität
- Ermessenausübung (Maßnahme ist geeignet, erforderlich, angemessen)

Mitteilung an die Eltern

- Der Beschluss der Schulleitung ist den Erziehungsberechtigten **schriftlich bekannt zu geben** und muss eine **Begründung** enthalten. Auch die **Ermessensgesichtspunkte und deren Abwägung** müssen darin dargelegt werden. Die schriftliche Mitteilung muss eine **Rechtsbehelfsbelehrung** enthalten.



Häufige Verfahrensfehler:

- Kein Hinweis auf Widerspruchsrecht gegen den Schulausschluss
- Unterbliebene Anhörung des Schülers/ der Schülerin/ der Eltern
- Keine ausreichende Ermittlung/ Dokumentation des Sachverhalts
- Keine ausreichende Begründung der getroffenen Maßnahme
- Keine ausreichende Begründung der Notwendigkeit der sofortigen Vollziehung
- Keine ausreichende Begründung für die Vermutung einer psychischen Krankheit

Quelle: Handlungshilfe "Schulausschluss/Kurzbeschulung" Rhein-Erft-Kreis

§53 und §54: Beratung der Schulen durch die Ansprechpersonen im Dez 48 (Schulrecht)

Die Links zu den angegebenen Quellen finden Sie im Downloadbereich des Personalrats Förderschulen und Klinikschohlen bei der Bezirksregierung



Die Links zu den angegebenen Quellen finden Sie im Downloadbereich des Personalrats Förderschulen und Klinikschohlen bei der Bezirksregierung Düsseldorf

[Linksammlung „Gewalt gegen Beschäftigte – Informations- und Unterstützungsmöglichkeiten“ \(Handout PV 2024\)](#)

https://www.brd.nrw.de/document/20241104_4_Schule_Personalrat_Foerderschule_Handout.pdf

Personalrat Förderschulen und Klinikschohlen bei der Bezirksregierung Düsseldorf – Kontakt und Downloads – Linksammlung zur PV 2024



PR Förderschulen und Klinikschohlen D

